

Scheidung
Die Verzögerung des Verfahrens

Dr. Lambert Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Waldshut-Tiengen und Wurmlingen (Tuttlingen)

Inhaltsverzeichnis

1	Verbundanträge.....	1
2	Abtrennung.....	2

Kann mitunter ein Ehegatte Interesse daran haben, möglichst bald geschieden zu werden, so gibt es auch die Situation, dass ein Ehegatte auf den möglichst späten Eintritt der Rechtskraft der Scheidung hinwirkt.

Kommt es zur Verzögerung, weil in einer Zugewinnausgleichssache von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung das Gericht zwei Jahre lang keine verfahrensleitenden Maßnahmen ergreift, so kann dies einen Antrag wegen Befangenheit begründen.¹

Wirkungsvoll kann er dies erreichen, indem er im Scheidungsverbund Folgeverfahren anhängig macht.

Der gesetzgeberische Weg, mit einer oder mehreren Folgesachen umzugehen, wenn die Scheidung bzw. die anderen Folgesachen entscheidungsreif sind, ist der der Abtrennung der Folgesachen.

1 Verbundanträge

Wird ein Scheidungsantrag eingereicht, so wird ohne weiteren Antrag der Versorgungsausgleich in der Regel mit anhängige und zu regelnde Folgesache im Scheidungsverbund nach Maßgabe des § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG.

Ansonsten werden die Scheidungsfolgefragen Versorgungsausgleich, Kindes- und Nachscheidungsunterhalt, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Güterrechtssachen sowie Kindschaftssachen (Übertragung und Entziehung der elterlichen Sorge, Umgangsrecht und Herausgabe des gemeinschaftlichen Kindes) nur zusammen mit der Scheidung verhandelt und entschieden, wenn sie in der Scheidungssache von einem der Ehegatten anhängig gemacht werden, § 137 Abs. 1 FamFG.

Sofern nach Einleitung des Scheidungsverfahrens der Stichtag für die Berechnung der güterrechtlichen Ansprüche feststeht, ist es rein im Hinblick auf die Geltendmachung güterrechtlicher Ansprüche nicht angebracht, mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich abzuwarten und diesen Antrag später im Rahmen des Scheidungsverfahrens im Verbund zu stellen. Die sich ergebende Verfahrensverzögerung bedeutet den späteren Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, damit auch eine verzögerte Fälligkeit des Anspruchs. Wer einen güterrechtlichen Anspruch geltend macht, hat zumindest in aller Regel ein Interesse am baldigen Eintritt der Rechtskraft der Scheidung.

Wohl kann sich die Verzögerung des Eintritts der Rechtskraft der Scheidung als Vorteil im Bereich von Unterhaltsansprüchen erweisen. Wurde bspw. der Trennungsunterhalt gerichtlich geregelt und ist zweifelhaft, ob dem insofern Unterhaltsberechtigten auch Ansprüche auf Nachscheidungsunterhalt zustehen, so hat dieser ein Interesse daran,

¹) OLG Dresden FamRZ 2014, 957 ff.

dass die Ehe noch länger besteht, weil er für diese Zeit einen gesicherten Unterhaltsanspruch hat.

Betreffend den Versorgungsausgleich ist nur in Ausnahmefällen ein Antrag notwendig, damit im Zusammenhang mit der Scheidung eine Entscheidung ergeht, § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG. Der Versorgungsausgleich wird vielmehr von Amts wegen durchgeführt.

Ein Fall, in dem ein Antrag zu stellen ist, ist der, dass die Ehe von kurzer Dauer war. Dann kommt es nur auf Antrag zum Versorgungsausgleich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 VersAusglG. Eine kurze Ehezeit ist nach dieser Norm eine solche von bis zu drei Jahren.

Dieser Gesetzesmechanismus wird dahingehend verstanden, dass ein Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 3 Abs. 3 VersAusglG kein Verfahrensantrag ist, durch den die Folgesache Versorgungsausgleich als Folgesache anhängig gemacht werde. Vielmehr bestehe der Verbund von vornherein auch in dieser Konstellation von Anfang an. Lediglich sei der Antrag Voraussetzung dafür, dass er auch durchgeführt werde.²

Da also nicht erst durch einen Antrag nach § 3 Abs. 3 VersAusglG die Folgesache Versorgungsausgleich anhängig gemacht werde, gelte die Frist der § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG nicht. Deshalb könne in einer solchen Situation der entsprechende Antrag auch noch in der mündlichen Verhandlung gestellt werden.³

Nicht im Verbund geltend gemacht werden können andere als die in § 137 Abs. 2 FamFG genannte Folgesachen. Dazu gehört der Anspruch auf Nutzungsentschädigung wegen Überlassung der Ehewohnung. Die Verbindung ist gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 FamFG unzulässig. Wird ein solcher Anspruch im Verbund geltend gemacht, so hat die Abtrennung zu erfolgen.⁴

2 Abtrennung

Der Scheidungsausspruch verzögert sich in aller Regel, wenn Folgesachen im Scheidungsverbund anhängig gemacht werden. Die Verzögerung ist umso größer, je später im Scheidungsverfahren die Einreichung der Folgeanträge erfolgt. Am Stärksten ist sie, wenn dies mit den einzelnen Folgesachen sukzessive geschieht.

Hingewiesen sei darauf, dass durch das FamFG generell der Anwaltszwang erweitert wurde. Er besteht aber nicht für einen solchen Abtrennungsantrag,⁵ mag dies auch in

²) OLG Dresden MDR 2010, 1192.

³) OLG Dresden MDR 2010, 1192 = FamRZ 2011, 483.

⁴) OLG Brandenburg FamRZ 2014, 597 f.

⁵) Sarres, FamRB 2010, 129, 131.

der Praxis aufgrund der ohnehin bestehenden anwaltlichen Vertretung kaum Bedeutung erlangen.

Von Amts wegen abzutrennen ist eine Unterhaltsfolgesache i.S.d. § 231 FamFG oder eine Güterrechtsfolgesache i.S.d. 137 FamFG, wenn außer den Ehegatten eine weitere Person Verfahrensbeteiligter wird, § 140 Abs. 1 FamFG.

In Unterhaltsfolgesachen ist dies der Fall, wenn ein bisher minderjähriges Kind im Laufe des Verfahrens volljährig wird, weil dadurch die bisherige gesetzliche Verfahrensstandschaft endet.⁶

In Güterrechtsfolgesachen gibt es drei Konstellationen, in denen ein Dritter neben den Ehegatten Verfahrensbeteiligter werden kann.

Dies ist der Fall, wenn ein Ehegatte im Verbund geltend macht, es sei vom anderen eine gegen § 1368 BGB verstößende Verfügung vorgenommen worden und die Unwirksamkeit der Verfügung gerichtlich geltend macht.

Zudem liegt ein Fall von § 140 Abs. 1 FamFG vor, wenn ein Ehegatte während des Verfahrens verstirbt und ein Abkömmling von ihm, der nicht aus der aufzulösenden Ehe stammt, die Mittel zur angemessenen Ausbildung entsprechend § 1371 Abs. 4 BGB verlangt.

Schließlich ist nach § 140 Abs. 1 FamFG abzutrennen, wenn ein vom anderen Ehegatten beschenkter Dritter im Rahmen des Scheidungsverbundes nach § 1390 BGB in Anspruch genommen wird.

Eine Abtrennung einer Versorgungsausgleichsfolgesache oder einer Güterrechtsfolgesache erfolgen, wenn vor Auflösung der Ehe dazu keine Entscheidung möglich ist, § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG.

Ist in einer Versorgungsausgleichsfolgesache ein Rechtsstreit vor einem anderen Gericht wegen des Bestandes oder der Höhe des Anrechts anhängig, so kann die Abtrennung der Versorgungsausgleichsfolgesache erfolgen, § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FamFG.

Gemeint ist ein entsprechendes Verfahren vor dem Sozial-, Verwaltungs- oder Arbeitsgericht.

Eine Kindschaftsfolgesache kann abgetrennt werden, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls nach gerichtlicher Einschätzung für sachgerecht gehalten wird oder das Verfahren dieserhalb nach § 21 FamFG ausgesetzt wurde, § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FamFG.

⁶) Keidel/Weber, § 140 FamFG Rdn. 3.

Vorzugsweise dient diese Regelung nicht dem Vorantreiben der Scheidung, sondern gegebenenfalls dem Vorantreiben der Kindschaftssache, wenn die Scheidungsfrage noch nicht entscheidungsreif ist.⁷

Ist es aus Fragen des Kindeswohls angezeigt, so kann eine Unterhaltsfolgesache abgetrennt werden, wenn ein entsprechender Zusammenhang zwischen der Unterhaltsfolgesache und der Kindschaftsfolgesache besteht.

Die Unterhaltsfolgesache kann sich sowohl auf Kindes- wie Ehegattenunterhalt beziehen.

Sind seit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages drei Monate verstrichen, haben beide Ehegatten betreffend den Versorgungsausgleich und seine Regelung alle Mitwirkungshandlungen vorgenommen und beantragen beide Ehegatten die Abtrennung der Folgesache(n), so kann das Gericht die Abtrennung vornehmen, § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FamFG.

Soweit der Scheidungsantrag vorzeitig gestellt wurde, kommt es darauf an, wann das Trennungsjahr abgelaufen ist und ist nicht auf die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages abzustellen, § 140 Abs. 4 Satz 1 FamFG. Anderes gilt nur für den Fall der Scheidung nach § 1565 Abs. 2 BGB, § 140 Abs. 4 Satz 2 FamFG, weil bei der Härtescheidung nach dieser Norm das Trennungsjahr gerade nicht abgewartet werden muss.

Übereinstimmend kann also unabhängig von allen Folgesachen eine Ehescheidung durch Abtrennung aller Folgesachen bei entsprechender Mitwirkung – so keine Härtescheidung vorzunehmen ist – auch dann 15 Monate nach der Trennung durchgeführt werden, wenn Folgesachen anhängig sind, auch unabhängig davon, ob die Auskünfte betreffend die Versorgungsausgleichsfolgesache vorliegen.

Schließlich kann die Abtrennung einer (oder der) Folgesache(n) beantragt und vorgenommen werden, wenn sich der Scheidungsausspruch sonst so außergewöhnlich verzögern würde, dass ein weiterer Aufschub eine unzumutbare Härte bedeuten würde, wobei die Bedeutung der Folgesache(n) ausdrücklich mit zu beachten ist, § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG. Die Norm ist eine Modifikation des früher geltenden § 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO.⁸

Ausgehend von einer statistischen Untersuchung, die 1982 veröffentlicht wurde, und nach der seinerzeit 93,7 % der Scheidungsverfahren vor Ablauf von 24 Monaten be-

⁷) Keidel/Weber, § 140 FamFG Rdn. 6.

⁸) Keidel/Weber, § 140 FamFG Rdn. 9.

endet wurde, hielt es der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahre 1986 für angemessen, eine Verfahrensdauer von zwei Jahren zu verlangen, bevor vom Vorliegen einer außergewöhnlichen Verzögerung ausgegangen werden könne.⁹

Zu rechnen sei ab der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages. Die Regelung des § 140 Abs. 4 FamFG kannte § 628 ZPO, der seinerzeit anzuwenden war, nicht.

Unmaßgeblich, so der BGH weiter, sei grundsätzlich, wer die außergewöhnliche Verzögerung zu verantworten habe.¹⁰ Dies herauszufinden würde das Gericht über Gebühr belasten.

Die Literatur hat sich teilweise der Auffassung angeschlossen, dass eine außergewöhnliche Verzögerung vorliegt, wenn das Verbundverfahren länger als zwei Jahre dauert.¹¹ Zur Begründung werden die Rechtsprechung des BGH¹² und die Begründung des Gesetzes¹³ herangezogen.

Eine andere Stimme in der Literatur will den unbestimmten Rechtsbegriff hingegen danach konkretisieren, wie lange gewöhnlich Scheidungsverfahren heutzutage dauern.¹⁴ Bei einer im Jahr 2008 im gesamten Bundesgebiet durchschnittlichen Verfahrensdauer von Eheverfahren, die durch Scheidungsurteil beendet wurden, von 10,3 Monaten, die den Angaben des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen sei, sei von einer außergewöhnlichen Verfahrensdauer auszugehen, wenn ein Verfahren länger als zwölf Monate dauert. Auf die genannte Entscheidung des BGH könne nicht rekuriert werden, weil die damaligen Verhältnisse heute nicht mehr aktuell seien.

Abgetrennt werden kann durch das Gericht zudem, wenn der weitere Aufschub der Scheidung eine unzumutbare Härte darstellen würde, wobei die Bedeutung der Folge(sache)n des Verbundes mit zu berücksichtigen ist, § 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG.

Das bedeutet, dass das Interesse des die Scheidung begehrenden Ehegatten, der die Abtrennung beantragt, die Interessen an einer umfassenden Verbundentscheidung überwiegen muss.¹⁵

Ein solches legitimes Interesse an der Abtrennung und damit Scheidung liegt vor, wenn ein Ehegatte mit einer anderen Frau zusammen lebt und diese alsbald heiraten möchte, weil sie schwanger ist und er damit das Kind legitimieren kann.¹⁶ Lebt ein Ehegatte aber mit seiner neuen Partnerin zusammen, ohne dass sie gemeinsame Kin-

⁹) BGH FamRZ 1986, 898, 899.

¹⁰) A.A. OLG Brandenburg NJW-Spezial 2010, 581.

¹¹) Keidel/Weber, § 140 FamFG Rdn. 10.

¹²) BGH FamRZ 1986, 898, 899.

¹³) BT-Drs. 16/6308, Seite 231.

¹⁴) Gerhards, NJW 2010, 1697, 1698.

¹⁵) Keidel/Weber, § 140 FamFG Rdn. 11.

¹⁶) BGH FamRZ 1986, 898, 899.

der haben oder eine Schwangerschaft vorliegt, so überwiegt bei der Interessenabwägung das Interesse an der einheitlichen Entscheidung im Verbund und hat die Abtrennung deshalb zu unterbleiben.¹⁷

Das Interesse des anderen Ehegatten ist dahingehend zu beachten, dass seine existentiellen wirtschaftlichen Fragen nach Möglichkeit im Verbund zu klären sind.¹⁸

§ 140 Abs. 2 Nummer 5 FamFG ist anzuwenden, wenn eine obstruktive Verzögerung des Antragsgegners in einem Scheidungsverfahren festzustellen ist.¹⁹

Ist ein Verfahren allerdings in der Rechtsmittelinstanz und trennt das Gericht dann eine Folgesache ab, so kann kein Rechtsmittel gegen die Scheidung eingelegt werden, da es dazu an der erforderlichen Beschwer fehlt.²⁰

Eine Abtrennung rein unter dem Aspekt der Verfahrensdauer von 4,5 Jahren wurde abgelehnt, aber dennoch durchgeführt, weil aus der neuen Beziehung des die Abtrennung beantragenden Mannes ein weiteres Kind hervorgegangen war, das durch Eheschließung legitimiert werden sollte.²¹ Fraglich ist, ob dieses Argument angesichts § 1626 a BGB so ganz überzeugend ist.

Stand: Mittwoch, 6. Januar 2016

¹⁷) OLG Köln FamRZ 2010, 659.

¹⁸) Keidel/Weber, § 140 FamFG Rdn. 13.

¹⁹) OLG Hamm FamRZ 2013, 2002.

²⁰) BGH MDR 2013, 1227.

²¹) OLG Hamm, Beschluss vom 19.12.2013 – II-2 UF 150/13, FamRB 2014, 138 f. (Kemper) = NJW 2014, 1746 ff.